


Normgeber: Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung	Quelle: 
Erlassdatum: 01.11.1998	Normen: § 49 Absatz 7 SchulG HA, § 49 SCHULG
Fassung vom: 01.11.1998	Fundstellen: Recht aktuell HA _____,

Vorläufige Maßnahmen nach § 49 Absatz 7 HmbSG

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Abgrenzung: kurzfristiger Ausschluss
 Anwendbarkeit der Regelung
 Tatbestandsvoraussetzungen
 1. Akute Gefährdung des Schullebens
 2. Kein Ersatz für förmliche Ordnungsmaßnahmen
 3. Verhältnismäßigkeit
 Rechtsfolgen
 Justitiabilität und Dokumentation
 „Checkliste“

1.12.3

Vorläufige Maßnahmen nach § 49 Absatz 7 HmbSG

November 1998 (Recht aktuell Nr. 5)

Nach § 49 Absatz 7 HmbSG ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, die Schülerin oder den Schüler bis zu einer Entscheidung über eine Maßnahme nach § 49 HmbSG vorläufig vom Schulbesuch zu beurlauben (vorläufige Suspendierung), wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung dient der vorläufigen Sicherung des Schulfriedens und der ungestörten Vorbereitung weiterer schulischer Maßnahmen. Sie dient nicht dazu, Fehlverhalten zu sanktionieren. Die Anwendung dieser Regelung bereitet der Schulpraxis nach den Erfahrungen der Rechtsabteilung noch oft Probleme, zu deren Lösung wir mit diesem Artikel beitragen wollen.

Abgrenzung: kurzfristiger Ausschluss

Eine vorläufige Suspendierung vom Schulbesuch durch den Schulleiter ist etwas anderes als ein kurzfristiger Ausschluss vom laufenden Unterricht bis zum Ende des Unterrichtstages. Bei einem kurzfristigen Unterrichtsausschluss handelt es sich um eine pädagogische Maßnahme gem. § 49 Abs. 1 HmbSG, die von jeder Lehrkraft verfügt werden kann, wenn dies zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit erforderlich ist. Ein kurzfristiger Unterrichtsausschluss kann nicht mit einem förmlichen Rechtsbehelf (Widerspruch) angefochten werden, weil es sich hierbei um eine pädagogische Maßnahme und nicht um einen Verwaltungsakt handelt. Ein solcher Ausschluss vom Unterricht darf allerdings nicht beliebig oft

wiederholt oder in der Weise bzw. in der Absicht ausgeübt werden, dass dadurch die Voraussetzungen für den Unterrichtsausschluss als Ordnungsmaßnahme umgangen werden.

Anwendbarkeit der Regelung

Eine vorläufige Suspendierung kommt vorrangig in Betracht, wenn ein schwerwiegender Erziehungskonflikt vorliegt, der durch eine Maßnahme gelöst werden soll, über die in einem förmlichen Verfahren zu entscheiden ist: also eine Ordnungsmaßnahme nach § 49 Abs. 4 HmbSG oder eine besondere Maßnahme in der Primarstufe nach § 49 Abs. 3 HmbSG. Die grundsätzliche Anwendbarkeit auch in der Primarstufe ist für die Praxis nicht unbedeutend, weil dort förmliche Ordnungsmaßnahmen nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 49 Abs. 3 HmbSG (insbes. nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten) zulässig sind. Allerdings ist in der Primarstufe bei der Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen, insbesondere bei der Frage der Verhältnismäßigkeit, ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Dies folgt aus dem Gesamtzusammenhang bzw. dem Sinn und Zweck der Regelungen in § 49 HmbSG. Die Einschränkungen in § 49 Abs. 3 HmbSG dürfen nicht dadurch unterlaufen werden, dass zur Konfliktlösung vorschnell bzw. gehäuft Suspendierungen gem. § 49 Abs. 7 HmbSG ausgesprochen werden.

Tatbestandsvoraussetzungen

1. Akute Gefährdung des Schullebens

Die vorläufige Beurlaubung setzt voraus, dass die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann (Suspendierung als „ultima ratio“, als letztes Mittel zur vorläufigen Sicherung des Schulfriedens). D. h., das Schulleben muss im Zeitpunkt der Entscheidung akut gefährdet sein. Nicht jedes pflichtwidrige Verhalten, das den Erlass einer förmlichen Ordnungsmaßnahme begründen könnte, rechtfertigt die vorläufige Suspendierung vom Schulbesuch. Eine solche Maßnahme kommt vielmehr nur dann in Betracht, wenn die Schülerin oder der Schüler die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule so nachhaltig oder anhaltend stört, dass ein ordnungsgemäßer Unterricht bzw. ein geordnetes Schulleben nicht mehr möglich sind.

Beispiel 1:

Nach einer Schlägerei zweier rivalisierender Schüler zückt der Unterlegene ein Messer und droht seinem Kontrahenten mit den Worten: „Morgen stech' ich dich ab, du Schwein (etc.)“. Muss die Drohung, gemessen an der Persönlichkeit und dem bisherigen schulischen Verhalten des Schülers, ernst genommen werden, kann dieser für ein bis zwei Tage suspendiert werden. Danach muss die Gefahrenlage neu abgeschätzt werden.

Beispiel 2:

Eine Gruppe von vier Schülerinnen und Schülern provoziert seit geraumer Zeit eine bestimmte Lehrkraft derart, dass dieser ein geregelter Unterricht allmählich unmöglich wird. Als die Situation nach einem Wochenende weiter eskaliert, werden alle vier für einen Tag suspendiert.

Beispiel 3:

Eine Schülerin erpresst von Mitschülern durch Androhung oder Ausübung von Gewalt die Herausgabe von Geld und wertvollen Gegenständen. Die Opfer sind verängstigt, gehen nicht mehr regelmäßig zur Schule oder reagieren durch nachlassende schulische Leistungen. Die Schülerin wird für zunächst 3 Tage vorläufig beurlaubt.

Von einer akuten Gefährdung des Schullebens kann nicht mehr gesprochen werden, wenn sich das Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers nicht mehr auf die Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit der Schule auswirkt bzw. auswirken kann. Eine akute Störung des Schullebens ist dann nicht mehr gegeben.

Beispiele:

- (1) Ein Schüler ist zum ersten Mal „ausgerastet“ und nach seiner Persönlichkeit besteht nicht die Gefahr einer Wiederholung.
- (2) Ein durch einen anderen Schüler bedrohter Schüler nimmt die Bedrohung im nachhinein gar nicht mehr ernst.
- (3) Die Kontrahenten einer gewalttätigen Auseinandersetzung haben sich wieder vertragen.

2. Kein Ersatz für förmliche Ordnungsmaßnahmen

Die vorläufige Suspendierung ist eine Eil-Maßnahme zur Gefahrenabwehr. Sie darf nicht dazu genutzt werden, unter Umgehung der gesetzlichen Vorschriften drastische Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.

Beispiel 1:

Ein Lehrer berichtet dem Schulleiter von einem Schüler der Sekundarstufe I, der im Verlauf mehrerer Monate wiederholt den Unterricht empfindlich gestört hat. Die letzte Störung war vor einer Woche. Nach kurzer Diskussion entscheidet der Schulleiter, den Schüler für 2 Tage zu suspendieren, weil die Klassenkonferenz in diesem Fall seiner Ansicht nach einen 2-tägigen Unterrichtsausschluss beschließen würde.

Beispiel 2:

Es handelt sich im obigen Beispiel um einen Schüler der Primarstufe. Der Schulleiter suspendiert den Schüler kurzerhand, um in „seiner“ Schule einmal ein „deutliches Zeichen“ zu setzen. In beiden Fällen hätte die Schulleitung gegen formale und materielle Vorschriften gemäß § 49 HmbSG verstoßen, die Suspendierung wäre rechtswidrig.

3. Verhältnismäßigkeit

Im übrigen sind an die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme hohe Anforderungen zu stellen. Die Suspendierung muss geeignet, erforderlich und zumutbar sein. Das Kriterium der „Geeignetheit“ dürfte in der Praxis unproblematisch sein, weil eine Gefahrensituation durch die Suspendierung regelmäßig entschärft wird. Ob diese Maßnahme „erforderlich“ ist, ist dagegen oft fraglich.

Beispiel:

Ein Grundschüler, der in bestimmten Konfliktsituationen Lehrkräfte beschimpft oder beleidigt, gefährdet hierdurch in der Regel noch nicht die gesamte Unterrichtstätigkeit in der jeweiligen Klasse. Eine Suspendierung wäre unverhältnismäßig, weil sie nicht erforderlich ist. In einem solchen Fall könnte es allenfalls erforderlich sein, den Schüler für den Rest des Unterrichtstages vom Unterricht auszuschließen (pädagogische Maßnahme).

Unzumutbar ist eine Suspendierung, wenn sie die Schülerin oder den Schüler auf Grund der persönlichen bzw. schulischen Situation maßlos hart trifft. Alle Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls müssen deshalb berücksichtigt werden.

Beispiel:

Einem Schüler, der bei einer Suspendierung vom gesamten Unterricht eine versetzungsrelevante Prüfung versäumen würde, könnte gestattet werden, (nur) an der Prüfungsarbeit teilzunehmen.

Rechtsfolgen

§ 49 Abs. 7 HmbSG lässt eine vorläufige Suspendierung „bis zur Entscheidung ...“ zu, enthält aber keine Vorgaben darüber, wie lange dieser Zeitraum dauern darf. Die Grenze ergibt sich aber nach Auffassung der Rechtsabteilung aus § 49 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 HmbSG. Danach ist ein Ausschluss vom Unterricht als Ordnungsmaßnahme für höchstens fünf Unterrichtstage zulässig.

Da die Suspendierung in ihrer Wirkung dem Unterrichtsausschluss entspricht, kann auch sie nicht länger als fünf Tage dauern. Bei dieser Frist handelt es sich um eine Höchstgrenze, die in der Regel bereits deshalb nicht ausgeschöpft werden darf, weil die Schulleitung so schnell wie möglich eine Entscheidung der zuständigen Stelle über die zu treffende Maßnahme herbeiführen muss. Zudem dürfte die konkrete Gefahrenlage in den meisten Fällen nach ein bis zwei Tagen beendet sein.

Nach Ablauf dieser Frist muss also über den Erlass einer Ordnungsmaßnahme bzw. einer pädagogischen Maßnahme durch Beschluss der zuständigen Gremien entschieden sein (z. B. Entscheidung der Schulaufsicht über den Antrag der Lehrerkonferenz auf Überweisung eines Schülers an eine andere Schule). Wird eine Entscheidung bis zum Ende der Suspendierung nicht gefällt, muss die Beschulung wieder einsetzen.

Nur als absolute Ausnahme kann eine Suspendierung nach zwischenzeitlicher Beschulung erneut angeordnet werden, z. B. wenn nach Ablauf der ersten Beurlaubung die Entscheidung der Schulaufsicht über die zu beantragte Ordnungsmaßnahme noch nicht vorliegt und die Gefahrenlage noch nicht abgeklungen ist (z. B. bei einer Bedrohungssituation) oder eine neue Gefahrenlage entstanden ist (z. B. bei erneuten Gewalttätigkeiten oder sonstigen neuerlichen massiven Störungen).

Soll ein Unterrichtsausschluss als förmliche Maßnahme verhängt werden, ist die Dauer der Suspendierung bei den Erwägungen über die Dauer des Ausschlusses zu berücksichtigen.

Beispiel:

Ein Schüler, der bereits gem. § 49 Abs. 7 HmbSG zwei Tage vorläufig suspendiert worden war, wird nicht mehr für fünf, sondern nur noch für drei Tage vom Unterricht ausgeschlossen, wenn dies nach Überzeugung der Klassenkonferenz ausreicht, um erzieherisch auf den Schüler einzuwirken.

In welchem Maße die vorherige Suspendierung „anzurechnen“ ist kann nur in jedem Einzelfall entschieden werden. Es kann z. B. wegen besonderer Umstände richtig sein, nicht alle Tage, an denen der Schüler suspendiert war, anzurechnen. Eine für jeden Fall anzuwendende „Anrechnungsregel“ kann hier deshalb nicht aufgestellt werden.

Als Alternative (milderes Mittel) zur Suspendierung, aber unter den gleichen (strengen) Tatbestandsvoraussetzungen, ist es vertretbar, die Schülerin oder den Schüler – für ebenfalls maximal fünf Tage – am Unterricht in einer Parallelklasse teilnehmen zu lassen. Diese Regelung ist zwar ausdrücklich im Gesetz nicht vorgesehen, ihre Zulässigkeit ergibt sich aber aus der allgemeinen Überlegung, dass eine Maßnahme, die in die Grundrechte der Schülerin bzw. des Schüler weniger stark eingreift als eine zeitweise Beurlaubung, gestattet sein muss („Erst-recht-Schluss“).

Justitiabilität und Dokumentation

Bei der vorläufigen Suspendierung handelt es sich – wie bei förmlichen Ordnungsmaßnahmen – um einen Verwaltungsakt, der mit Widerspruch und Anfechtungsklage angreifbar ist. Im Interesse einer besseren Überprüfbarkeit der Maßnahme, insbesondere für den Fall, dass Widerspruch eingelegt wird, wird der Schulleitung dringend geraten, den Sachverhalt und die Erwägungen, die sie zu einer vorläufigen Suspendierung veranlassten, in einem Aktenvermerk schriftlich zu dokumentieren.

„Checkliste“

Die Schulleitung sollte anhand der folgenden „Checkliste“ prüfen, ob die gem. § 49 Abs. 7 HmbSG erwogene Maßnahme den oben genannten Anforderungen entspricht.

- Ist eine vorläufige Beurlaubung überhaupt geeignet, den Schulfrieden wieder herzustellen?
- Wird hierdurch z. B. (voraussichtlich) die gewünschte Abkühlung erhitzter Gemüter oder die Entschärfung einer Bedrohungssituation erreicht werden?
- Ist es zur Aufrechterhaltung der schulischen Ordnung bzw. zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Unterrichts unbedingt erforderlich, dass die Schülerin oder der Schüler einen ganzen Tag (oder sogar mehrere Tage, vgl. o.) gar nicht mehr zur Schule geht?
- Kann nur durch diese Maßnahme ein geordnetes Schulleben wieder hergestellt werden?
- Gibt es kein milderes bzw. geeigneteres Mittel (z. B. Gespräche, stundenweiser Ausschluss vom Unterricht, sonstige pädagogische Maßnahmen)?
- Ist die Beurlaubung der Schülerin bzw. dem Schülers zumutbar, werden z. B. keine versetzungsrelevanten Prüfungen versäumt?
- Ist eine Betreuung außerhalb der Schule gewährleistet, falls die Schülerin bzw. der Schüler sofort bis zum Ende des Unterrichtstages suspendiert werden muss?
- Wurden die Erziehungsberechtigten über die Suspendierung unterrichtet (diese müssen nach der Unterrichtung ab dem nächsten Schultag für eine geeignete Betreuung sorgen)?
- Steht diese Beurlaubung in einem angemessenen Verhältnis zu der noch zu treffenden „Entscheidung“, also der in Betracht kommenden förmlichen Ordnungsmaßnahme bzw. der Maßnahme nach § 49 Abs. 3 HmbSG?
- Besteht Klarheit darüber, welche Maßnahme dies ist bzw. sein könnte?
- Wurden die notwendigen Schritte zum Erlass dieser Maßnahme bereits eingeleitet, wurde z.

B. eine Sitzung der Klassenkonferenz oder des Ordnungsmaßnahmenausschusses anberaumt oder wurden (bei pädagogischen Maßnahmen) die einzubeziehenden Stellen informiert?

Nur wenn alle Fragen der Checkliste guten Gewissens mit „ja“ beantwortet werden können, dürfen vorläufige Maßnahmen gem. § 49 Abs. 7 HmbSG erlassen werden.

© juris GmbH